

zu 90.221

**Parlamentarische Initiative
Schaffung einer parlamentarischen
Verwaltungskontrollstelle
Stellungnahme des Bundesrates**

vom 14. Februar 1990

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative der Geschäftsprüfungskommissionen, welche die Schaffung einer parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle beantragen.

Gleichzeitig legen wir Ihnen verschiedene Änderungen auf Gesetzesstufe vor, welche mit der Schaffung einer parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle sowie mit den Beschlüssen des Bundesrates vom 11. Dezember 1989 zur Neuorganisation in den Bereichen Verwaltungskontrolle – Bundesamt für Organisation/ Informatik – betriebswirtschaftliche Beratung nötig werden. Es sind dies:

- Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes,
- Aufhebung des Bundesgesetzes über das Bundesamt für Organisation,
- Änderung des Beamtengesetzes,
- Genehmigung einer Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei (Bundesbeschluss).

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

14. Februar 1990

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Koller

Der Bundeskanzler: Buser



Stellungnahme des Bundesrates

1 Stellungnahme des Bundesrates zur parlamentarischen Initiative der Geschäftsprüfungskommissionen

11 Die Anträge der Geschäftsprüfungskommissionen

Die Geschäftsprüfungskommissionen beantragen in ihrem Bericht vom 12. Februar 1990 (BBl 1990 I 1065), die parlamentarische Verwaltungskontrollstelle mit einer Ergänzung im Geschäftsverkehrsgesetz (GVG; SR 171.11; neuer Art. 47^{sexies}) zu verankern. Diese neue Fachstelle steht den Geschäftsprüfungskommissionen zur Verfügung und hat deren Aufträge zu erfüllen. Mit dem im neuen Artikel 47^{sexies} verwendeten Begriff der «Einzelaufträge» wird klargestellt, dass die Stelle keine generelle Ermächtigung zur Durchführung von Kontrollen erhalten kann.

Die Geschäftsprüfungskommissionen haben die Arbeit ihrer Verwaltungskontrollstelle mit jener der übrigen Kommissionen der Oberaufsicht sowie der Kontrollorgane des Bundesrates zu koordinieren.

12 Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Schaffung der vorgesehenen parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle.

121 Notwendigkeit fachlicher Unterstützung

Die Komplexität der Aufgaben, welche staatliche Stellen wahrzunehmen haben, ist in den letzten Jahren stets angestiegen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Aufsichtsorgane, welche in wachsendem Ausmass auf zusätzliche fachliche Unterstützung angewiesen sind. Dies betrifft einerseits den Bundesrat, welcher bei der Erfüllung seiner Aufsichtsfunktion nach Artikel 102 Ziffer 15 der Bundesverfassung künftig von einer speziellen Dienststelle unterstützt werden soll. Dasselbe gilt andererseits für die Bundesversammlung und insbesondere die Geschäftsprüfungskommissionen, welchen nach Artikel 85 Ziffer 11 der Bundesverfassung die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung obliegt.

Die unterschiedlichen Funktionen, welche Bundesrat und Parlament bei ihrer Aufsicht respektive Oberaufsicht wahrnehmen, sind allerdings nicht zu übersehen. Die Aufsicht des Bundesrates über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung umschliesst Entscheidungskompetenzen und Weisungsbefugnisse. Sie ist Teil seiner Führungsaufgabe. Die Kontrollaufgabe des Parlaments bezieht sich dagegen weniger auf Personen als auf die von ihnen wahrgenommenen Staatsfunktionen. Sie ist Oberaufsicht. Die Verfassung unterscheidet somit klar zwischen Exekutiv- und Legislativfunktionen und weist beiden Gewalten diesbezüglich unterschiedliche Rollen zu, auch wenn selbstverständlich Bundesrat und Parlament in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenwirken.

122 Zwei parallele Verwaltungskontrollstellen

Der Bundesrat zieht zwei parallele Verwaltungskontrollstellen einer gemeinsamen Stelle für Bundesrat und Parlament vor. Es gibt sowohl Gründe, die für eine gemeinsame Fachstelle von Bundesrat und Parlament als auch solche, die für zwei getrennte Parallelorganisationen sprechen. Der Bundesrat stand daher der Auffassung der beiden Geschäftsprüfungskommissionen, es sei im Hinblick auf unser kleinräumiges Staatswesen eine gemeinsame Dienststelle vertretbar, mit einem gewissen Verständnis gegenüber. Er war sich allerdings bewusst, dass die Dienststelle den unterschiedlichen Funktionen, welche Bundesrat und Parlament bei ihrer Aufsicht respektive Oberaufsicht wahrnehmen, Rechnung tragen müsste und dass dies zu Schwierigkeiten führen könnte. Im April 1989 lag ihm ein Antrag auf Verabschiedung einer Botschaft vor, welche eine für Bundesrat und Parlament gemeinsame, in einem Spezialgesetz geregelte Dienststelle vorsah.

Noch während dieses Geschäft hängig war, stellte die Finanzdelegation die Verfassungsmässigkeit (Gewaltentrennung) in Frage und brachte damit grundsätzliche Bedenken gegen eine gemeinsame Dienststelle für Verwaltungskontrolle vor. Ferner regte sie an zu prüfen, inwieweit die georteten Schwachstellen in der Verwaltungskontrolle nicht durch ein bundesweites Controlling und durch eine intensivere Ausnützung der Kompetenzen der Eidgenössischen Finanzkontrolle abgedeckt werden könnten.

Der Bundesrat entschied sich nach reiflicher Abwägung aller Vor- und Nachteile, aber auch unter Würdigung der rechtlichen Vorbehalte der Finanzdelegation dahingehend, dass zwei parallele Verwaltungskontrollstellen einer gemeinsamen Stelle für Bundesrat und Parlament vorzuziehen seien. Er ging davon aus, dass es von Vorteil sei, die Überprüfungen nicht schwergewichtig aus einer finanziellen Perspektive vorzunehmen, damit eine an den Zielen, Aufgaben und ihrer Erfüllung orientierte Optik nicht zu kurz komme. Der Bundesrat beauftragte die Bundeskanzlei mit der Ausarbeitung einer Verordnung für das bundesrätliche Verwaltungskontrollorgan. Diese Verordnung wurde am 11. Dezember 1989 gutgeheissen und auf 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt (AS 1990, 260).

123 Die Aufgaben der Verwaltungskontrollstellen

123.1 Vergleichbare Aufgaben

Der Aufgabenkatalog beider Verwaltungskontrollstellen (Art. 3–5 der Verordnung vom 11. Dez. 1989 über die Dienststelle für Verwaltungskontrolle, im folgenden VK-Verordnung genannt; Art. 47^{sexies} Abs. 2 des GVG-Entwurfs der Geschäftsprüfungskommissionen, im folgenden GVG-Entwurf genannt) ist vergleichbar und umfasst die Aufgabenüberprüfung, die Kontrolle der Aufgabenerfüllung sowie die Evaluation der Wirksamkeit staatlichen Handelns. (Die bundesrätliche Verordnung liegt dieser Stellungnahme als *Anhang 1* bei).

Bei der *Aufgabenüberprüfung* wird untersucht, ob das Verwaltungshandeln mit den übergeordneten Zielen in Verfassung, Gesetzgebung, Legislaturplanung oder anderen Leitlinien von Bundesrat und Parlament übereinstimmt. Überprüft wird

namentlich, ob die von nachgeordneten Hierarchiestufen, den Amtsdirektoren, den Abteilungs-, Sektions- und Dienstchefs abgeleiteten Zielsetzungen und Massnahmen richtig sind. Dies gilt insbesondere auch für Zielsetzungen, die als Führungsinstrumente eingesetzt werden (Methode des «Führens durch Zielsetzung»).

Mit der *Kontrolle der Aufgabenerfüllung* wird abgeklärt, ob alle Aufträge, die aus der Verfassung, der Gesetzgebung sowie den darauf gestützten Anordnungen abzuleiten sind, auch vollzogen werden und ob und wie im Zusammenspiel mit nachgeordneten staatlichen oder privaten Stellen der Vollzug funktioniert. Untersucht werden hierbei die Organisation, die Arbeitsweisen und Entscheidungsverfahren sowie der Einsatz personeller, technischer und finanzieller Mittel.

Schliesslich sind auch die *Wirkungen der Verwaltungstätigkeit* in Gesellschaft und Wirtschaft zu evaluieren. Zu überprüfen ist hier, ob die getroffenen Massnahmen die gewünschten Wirkungen mit möglichst hohem Wirkungsgrad erzeugen.

123.2 Die Unterschiede im Aufgabenumschrieb

Die Unterschiede im Aufgabenumschrieb hängen mit den *verschiedenartigen Funktionen von Aufsicht respektive Oberaufsicht zusammen*: Der Aufgabenkatalog der parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle soll auch *Rechtmässigkeitskontrollen* umfassen. Innerhalb der Bundesverwaltung sind diese jedoch in den Kontrollkompetenzen der Linien eingeschlossen und bereits in ausreichendem Mass vorhanden, weshalb sie in der bundesrätlichen Verordnung nicht aufgeführt werden.

Die Überprüfungstätigkeit des bundesrätlichen Kontrollorgans wird ausdrücklich auf *nachträgliche Kontrollen* mit *Schwerpunkt bei interdepartementalen Fragen* eingeschränkt. Mit dieser Abgrenzung sollen Doppelspurigkeiten zum bereits bestehenden dichten Kontrollnetz innerhalb der Linie vermieden werden. Die Linienvorgesetzten üben ihre Dienstaufsicht von Amtes wegen und geschäftsbegleitend aus, wobei ihnen das unterstellte Personal jederzeit Rechenschaft über die gesamte Amtstätigkeit ablegen können muss. Begleitende Kontrollen sind somit Bestandteil der Führung und schliessen die Kompetenz zu Weisungen, zu Korrekturmassnahmen und zu disziplinarischen Schritten gegenüber den Beamten ein. Da der Bundesrat als Kollegium vor allem bei jenen Aufsichtsfunktionen auf eine spezifische Fachstelle angewiesen ist, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich eines einzelnen Departements fallen, soll sich die Verwaltungskontrolle schwergewichtig mit interdepartementalen Fragen und Funktionen befassen.

Bei der Verwaltungskontrolle der Geschäftsprüfungskommissionen handelt es sich stets um nachträgliche Kontrollen aus der Perspektive eines mit der Oberaufsicht betrauten Organs. Mit besonderem Interesse wird die neue Dienststelle die von den Ämtern und Departementen erstellten Konzepte ihrer internen Verwaltungskontrolle überprüfen.

124 Gegenseitige Koordination

Sowohl die parlamentarische wie die bundesrätliche Verwaltungskontrollstelle sollen ihre Überprüfungen ausschliesslich im *Auftragsverhältnis* vornehmen (Art. 6 VK-Verordnung und Art. 47^{sexies} Abs. 2 GVG-Entwurf). Auftraggeber sind die Geschäftsprüfungskommissionen respektive der Bundesrat auf Antrag des Bundeskanzlers. Die parlamentarische Initiative der Geschäftsprüfungskommissionen hält fest, dass der von ihr gewählte Begriff der «Einzelaufträge» die generelle Ermächtigung zur Durchführung von Kontrollen ausschliesst.

Bei beiden Kontrolldiensten sind jedoch *Jahresprogramme* vorgesehen, welche die Auftraggeber beschliessen und welche zwecks gegenseitiger Abstimmung im voraus zwischen Bundesrat, Geschäftsprüfungskommissionen und Finanzdelegation, beziehungsweise zwischen den beiden Verwaltungskontrollstellen und der Eidgenössischen Finanzkontrolle abzusprechen sind. Diese Koordinationsverpflichtung wird in der bundesrätlichen Verordnung präzisiert und erstreckt sich auch auf die Abstimmung mit ähnlich gelagerten Tätigkeiten anderer Verwaltungseinheiten (Eidgenössische Finanzverwaltung, Eidgenössisches Personalamt, Bundesamt für Justiz, Bundesamt für Informatik).

Die vorgesehenen *gegenseitigen Konsultationen* schaffen somit die Voraussetzungen für ein reibungsloses Nebeneinander der verschiedenen Kontrollorgane. Dem zwingenden Erfordernis einer optimalen Abstimmung der Tätigkeiten aller Kontrollstellen zur Vermeidung nicht wünschbarer Doppelspurigkeiten wird sowohl auf Seiten des Parlaments wie auf Seiten der Verwaltung in ausreichendem Mass Rechnung getragen.

125 Verfahrens- und Unterstellungsfragen

Es versteht sich von selbst, dass die Verordnung, welche der Bundesrat für seine Verwaltungskontrollstelle erlassen hat, ausführlicher gehalten ist als der vorgesehene Gesetzesartikel für die parlamentarische Verwaltungskontrollstelle. Trotzdem wird die *wünschbare Parallelität* zwischen beiden Verwaltungskontrollstellen auch in den weiteren Regelungen sichtbar.

Auskunftspflicht und Einsichtsrecht: Um ihre Arbeit einwandfrei ausüben zu können, müssen beide Verwaltungskontrollstellen berechtigt sein, von Beamten Auskünfte einzuholen und die Herausgabe von Aktsakten zu verlangen. Beiden Verwaltungskontrollstellen werden jene Befugnisse zugestanden, über welche die Geschäftsprüfungskommissionen bei ihren Inspektionen verfügen (Art. 9 VK-Verordnung und Art. 47^{sexies} Abs. 3 GVG-Entwurf).

Aufgrund von Artikel 47^{quater} Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes und der Weisungen des Bundesrates vom 29. Oktober 1975 über Auskünfte, Akteneinsichtsgewährung und Aktenherausgabe an die Mitglieder der eidgenössischen Räte, an die parlamentarischen Kommissionen und an die Parlamentsdienste (BBl 1975 II 2155, Ziff. 622) soll die parlamentarische Verwaltungskontrollstelle die für ihre Tätigkeit dienlichen Auskünfte und Aktsakten einschliesslich derjenigen, welche dem Amtsgeheimnis unterliegen, einverlangen können.

Für die bundesrätliche Verwaltungskontrollstelle gilt eine *analoge Regelung*, wobei der Bundesrat von seinem Recht Gebrauch macht, die ihm unterstellten Bediensteten vom Amtsgeheimnis zu entbinden (Art. 28 des Beamtengesetzes). Dies ist unbedenklich, ist doch die Verwaltungskontrollstelle ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Das Recht auf Akteneinsicht wie auch die Pflicht zur Verschwiegenheit erstrecken sich auch auf die Experten, die von beiden Verwaltungskontrollstellen beigezogen werden können.

Informationsfragen: Der vorgesehene neue Artikel im Geschäftsverkehrsgesetz enthält keine Regelungen zu Verfahrens- und Informationsfragen. Der Bundesrat geht davon aus, dass diese Fragen in ähnlicher Weise wie bei der bundesrätlichen Verwaltungskontrollstelle (Art. 10 und 12 VK-Verordnung) geregelt werden. Er legt besonderen Wert darauf, dass die Geschäftsprüfungskommissionen jene Bundesstellen, welche überprüft werden sollen, vorgängig informieren und das gewählte Überprüfungsverfahren transparent machen. Fragen der Transparenz sind auch nach Abschluss einer Überprüfung von Bedeutung. Die untersuchten Bundesstellen sollen rechtzeitig über das von den Geschäftsprüfungskommissionen beschlossene weitere Vorgehen informiert werden.

Grösse der Dienste: Eine gewisse Parallelität zwischen den beiden Verwaltungskontrollstellen besteht auch bezüglich der Grösse der Dienste. Die parlamentarische Initiative schlägt die Schaffung einer fünfköpfigen Stelle vor. Der Bundesrat beschloss, seiner Fachinstanz vier Etatstellen zuzuweisen. Zusätzlich wurde allerdings der bereits bestehende Dienst EFFI-Querschnittsmassnahmen in die neue Verwaltungskontrollstelle integriert.

2 Die Reorganisationen im Überblick

21 Die Reformbestrebungen von Bundesrat und Geschäftsprüfungskommissionen

Die Schaffung der beiden Verwaltungskontrollstellen bildet den Schlussstein einer grösseren Reorganisation in den Bereichen Verwaltungskontrolle, Informatik und betriebswirtschaftliche Beratung.

Die Aufgabenerfüllung durch das Bundesamt für Organisation und namentlich die Überprüfung des Informatikbereichs standen seit längerer Zeit zur Diskussion. Sowohl der Bundesrat als auch die Geschäftsprüfungskommissionen suchten nach Verbesserungsmöglichkeiten.

Der *Bundesrat* beauftragte im Jahr 1987 die Firma McKinsey, das Bundesamt für Organisation einer Aufgabenüberprüfung zu unterziehen sowie ein Informatik- und Organisationskonzept auszuarbeiten. Ferner setzte er eine interdepartementale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Konzepts für die Verwaltungskontrolle ein.

Im Sommer 1988 lagen erste konkrete Ergebnisse vor. *McKinsey* empfahl die Auflösung des Bundesamtes für Organisation und die Verteilung seiner Aufgaben auf die zu verstärkenden Linienorgane, auf eine neuzuschaffende Verwaltungskontrolle sowie auf ein neues Bundesamt für Informatik. Im einzelnen

empfohl die Firma, die informatikbezogenen und ablauforganisatorischen Beratungstätigkeiten des Bundesamtes für Organisation, das im Eidgenössischen Departement des Innern angesiedelte Rechenzentrum der Bundesverwaltung, gewisse Informatikapplikationen der Bundeskanzlei sowie den PC-Dienst der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in einem neuen Bundesamt für Informatik zusammenzufassen. Dieses sollte sich auf die Beratung der Linien und schwergezwichtig auf departementsübergreifende Fragestellungen konzentrieren. Die departements- und amtsspezifischen Aktivitäten seien durch den Ausbau der dezentralen Organisations- und Informatikdienste zu verstärken. Die Firma schlug ferner vor, die vom Bundesamt für Organisation wahrgenommene Aufgabe der Organisationsüberprüfungen an eine spezifische Fachstelle für Verwaltungskontrolle zu übertragen. Die Aufgabe der Organisations- und Führungsberatung des Bundesamtes für Organisation empfahl sie, durch auswärtige Experten wahrzunehmen.

Die *interdepartementale Arbeitsgruppe Verwaltungskontrolle* schlug ebenfalls die Schaffung einer Dienststelle für Verwaltungskontrolle vor. Sie empfahl, diese als Stabsstelle des Bundesrates einzurichten und ihm allein zu unterstellen. Sie warf allerdings die Frage auf, ob die Dienststelle auch gewisse Bedürfnisse der parlamentarischen Kontrollinstanzen abdecken könnte, da das Parlament für die Ausübung seiner Obergewalt ebenfalls Auskünfte und Daten aus der Verwaltung benötige, in bestimmten Situationen möglicherweise dieselben wie der Bundesrat. Sie betonte jedoch, in jedem Fall müssten die Aufträge über den Bundesrat der Dienststelle zugeleitet werden. Ihrer Ansicht nach sollte die Dienststelle zudem ausschliesslich nachträgliche Kontrollen bei vorwiegend departementsübergreifenden Fragestellungen ausführen.

Der Bundesrat trug mit diesen Aufträgen an die Firma McKinsey und die interdepartementale Arbeitsgruppe Verwaltungskontrolle einer Reihe von Anregungen seitens der Geschäftsprüfungskommissionen Rechnung.

Die *Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates* hatte bereits in ihrem Bericht von 1985 empfohlen, das grundsätzlich positiv beurteilte EFFI-Projekt zu evaluieren und ein Folgeprogramm EFFI-Querschnittsmassnahmen anzuschliessen sowie ein neues Konzept für die Organisationsüberprüfungen des Bundesamtes für Organisation auszuarbeiten.

Mit den Fragen der Informatik befasste sich die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates in ihrem Bericht an den Bundesrat von 1987. Sie schlug die Schaffung einer zentralen Fachinstanz für Informatik vor und verlangte eine stärkere Führung durch den Bundesrat.

Die *Geschäftsprüfungskommission des Ständerates* schliesslich wählte für die Prüfung des Geschäftsberichts des Jahres 1985 den Fragenkreis der Dienstaufsicht von Bundesrat und Departementen über die Verwaltung als Querschnittsthema. In zwei Berichten, einem ersten vom November 1986 und einem zweiten vom November 1987, verlangte die Kommission die Schaffung einer für Bundesrat und Parlament tätigen Fachstelle für Verwaltungskontrolle sowie departementale Konzepte der Kontrollfunktion, welche vom Bundesrat genehmigt werden sollten.

Der enge Sachzusammenhang zwischen den verschiedenen Empfehlungen legte es nahe, schliesslich die Reorganisation in den Bereichen Verwaltungskontrolle – Bundesamt für Organisation/Informatik – betriebswirtschaftliche Beratung als Gesamtpaket zu behandeln.

22 **Konzeption für ein neues Bundesamt für Informatik**

Neben der Errichtung von Verwaltungskontrollstellen bildet die Schaffung eines neuen Amtes für Informatik einen Schwerpunkt der vorliegenden Reorganisation. Die Informatik hat heute für die Bundesverwaltung eine derartige Bedeutung erlangt, dass eine Neuordnung der Zuständigkeiten unerlässlich wurde. Die bisherige Regelung erwies sich als zu zentralistisch, zu schwerfällig und damit auch als zu wenig effizient.

Eine gewisse zentrale Steuerung und Koordination bleibt weiterhin notwendig, damit es nicht zur Anhäufung von Einzellösungen kommt, die sich weder in ein Gesamtkonzept einordnen noch miteinander vernetzen lassen. Inskünftig sollen jedoch die Departemente für den Bereich der Informatik selbstverantwortlich sein. Die weiterhin nötige Koordination wird überwiegend durch abstrakte Regelung, zum Beispiel durch verbindliche Konzepte, technische Normen und Standards sowie Verhaltensrichtlinien sichergestellt. Der im Budget für einzelne Organisationseinheiten festgelegte finanzielle Rahmen muss selbstverständlich eingehalten werden.

Die Verantwortung für Informatikanwendungen kann ebenfalls nicht vollständig dezentralisiert werden. Dies gilt insbesondere für departementsübergreifende Anwendungen. Zur Entlastung der Linie wird deshalb das Elektronische Rechenzentrum der Bundesverwaltung beibehalten. Für dessen Betrieb ist das neue Bundesamt für Informatik verantwortlich.

Die einzelnen Departemente und Ämter sollen aber selbst darüber befinden, ob und wie weit sie von dieser zentralen Dienstleistung Gebrauch machen wollen. Über das Budget können Parlament und Bundesrat dafür sorgen, dass keine unwirtschaftlichen Überkapazitäten geschaffen werden.

Eine interdepartementale Funktion ist auch die Sicherung der Datenkommunikation. Die Grundsatzentscheide darüber sind von einer derartigen Bedeutung, dass sie in die Hand des Bundesrates gehören. Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Entscheide ist hingegen das Bundesamt für Informatik zuständig.

Beratung und Erfahrungsaustausch: Der Erfahrungs- und Kenntnisschatz des Bundesamtes für Informatik soll auch den Departementen und Dienststellen zur Verfügung stehen. Deren Beratung gehört deshalb ebenfalls zu den Aufgaben des Bundesamtes für Informatik. Diese soll ihnen vom Bundesamt aber nicht aufgezwungen werden, sie soll vielmehr auf Antrag erfolgen. Auf diese Weise kann sich zwischen späteren Benützern der Anlagen und deren professionellen Beratern eher ein Vertrauensverhältnis herausbilden. Die bisherige Verbindung von Beratungs- und Kontrollfunktionen hat sich als unzweckmässig erwiesen. Sie führte zu ständigen Spannungen und Verzögerungen.

Die Informatikkonferenz des Bundes wird den ständigen Erfahrungsaustausch ermöglichen. Dasselbe gilt für die bereits bestehenden Informatikkonferenzen der einzelnen Departemente. Das Bundesamt für Informatik wird ferner ein Inventar aller Informatikanwendungen sowie der eingesetzten Hard- und Software führen.

Über den beabsichtigten Beizug von externen Beratern ist das Bundesamt für Informatik zu verständigen, damit auch die Erfahrungen mit einzelnen Firmen ausgetauscht werden können.

Berufliche Weiterbildung von professionellen Informatikern: Dem Bundesamt für Informatik obliegt auch die berufliche Weiterbildung der professionellen Informatiker der Bundesverwaltung. Soweit notwendig, soll es dazu auch externe Experten, zum Beispiel aus den Eidgenössischen Technischen Hochschulen, beziehen können. Angesichts der raschen Entwicklung der Informatik müssten die beruflichen Kenntnisse jeweils rasch aufdatiert werden.

Zwischen dem Bundesamt für Informatik und dem Eidgenössischen Personalamt ist folgende Arbeitsteilung vorgesehen: Die berufliche Weiterbildung der professionellen Informatiker obliegt dem Bundesamt für Informatik; die organisatorische Beratung und Führungsausbildung nimmt das Personalamt wahr.

Unterstellung des Bundesamtes für Informatik unter das Eidgenössische Finanzdepartement: Die bloss administrative Unterstellung des Bundesamtes für Organisation unter das Eidgenössische Finanzdepartement hat sich nicht bewährt. Sie hat es erschwert, rechtzeitig die Funktionen dieses Amtes an veränderte Verhältnisse anzupassen und die notwendige Entflechtung von Aufgaben vorzunehmen.

Die Unterstellung des neuen Bundesamtes für Informatik unter das Eidgenössische Finanzdepartement ist zweckmässig, sind in diesem Departement doch bereits andere Ämter, wie die Eidgenössische Finanzverwaltung und das Eidgenössische Personalamt, welche Funktionen abdecken, die in einer engen Beziehung mit jenen des Bundesamtes für Informatik stehen. Allfällige Koordinationsprobleme lassen sich dank der Unterstellung unter das Eidgenössische Finanzdepartement künftig einfacher lösen.

Das vorliegende Konzept über die Entflechtung der Aufgaben des Bundesamtes für Organisation und über das neue Bundesamt für Informatik entspricht in seinen Grundzügen den Empfehlungen der vom Bundesrat beigezogenen Firma McKinsey. Der Bundesrat ist diesen aber nicht in allen Punkten gefolgt. Insbesondere erachtet er es als zweckmässig, der Informatikkonferenz nur beratende Aufgaben, nicht auch definitive Entscheidungskompetenzen zu übertragen.

Grundlegende Entscheide auf dem Gebiet der Informatik müssen vom Bundesrat getroffen und verantwortet werden. Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes soll Empfehlungen der Informatikkonferenz zwar mit in seine Überlegungen einbeziehen, er soll aber entscheiden, welche Anträge er dem Bundesrat unterbreiten will.

23 Die Beschlüsse des Bundesrates vom 11. Dezember 1989

Gestützt auf Artikel 4 des Verwaltungsorganisationsgesetzes wurde die Verordnung über die Dienststelle für Verwaltungskontrolle erlassen und auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt. Am 17. Januar 1990 fügte der Bundesrat eine Übergangsbestimmung ein, um Unklarheiten betreffend die Integration des bestehenden Dienstes für Organisationsüberprüfungen zu beseitigen (vgl. *Anhang 1*). Im Verlaufe des Frühjahrs dürfte das neue Organ seine Tätigkeit aufnehmen.

Ferner wurde der Beschluss gefasst, das Bundesamt für Organisation aufzulösen und seine Aufgaben an andere Verwaltungseinheiten zu übertragen, unter anderem auch an das neuzuschaffende Bundesamt für Informatik. Die betriebswirtschaftliche Beratung wird dem Eidgenössischen Personalamt zugewiesen.

Unter Vorbehalt der entsprechenden Gesetzesänderungen wurde die Verordnung über das Bundesamt für Informatik und über die Koordination der Informatik in der Bundesverwaltung gutgeheissen. (Der Verordnungstext liegt dieser Stellungnahme als *Anhang 2* bei). Sie soll gleichzeitig mit den vorliegend beantragten Revisionen in Kraft treten. An ihr orientiert sich aber bereits der auf 1. Januar 1990 in die Wege geleitete Aufbau des neuen Bundesamtes. Angesichts der dringend notwendigen und von keiner Seite bestrittenen Neuordnung des Informatikbereichs erfolgten die ersten Schritte noch vor den gesetzlichen Anpassungen. Die Mitarbeiter des neuen Amtes rekrutieren sich zur Hauptsache aus dem aufgelösten Bundesamt für Organisation und aus dem Elektronischen Rechenzentrum der Bundesverwaltung (im Detail beschrieben in Ziff. 33).

Ebenfalls unter Vorbehalt der späteren Gesetzesrevisionen hat der Bundesrat die nötigen Anpassungen an der Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei sowie an die Verordnung über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter vorgenommen.

Mit diesen Beschlüssen hiess der Bundesrat gleichzeitig einen Vorgehensplan gut, den die Bundeskanzlei gemeinsam mit den Geschäftsprüfungskommissionen ausgearbeitet haben: Zur Beschleunigung der Gesetzesrevisionen werden den eidgenössischen Räten gleichzeitig mit der vorliegenden Stellungnahme die erforderlichen Gesetzesrevisionen beantragt.

3 Die Anträge

31 Übersicht

Die Reorganisation des gesamten Bereiches Verwaltungskontrolle – Bundesamt für Organisation/Informatik – betriebswirtschaftliche Beratung macht Änderungen bei drei Gesetzen sowie die Verabschiedung eines Bundesbeschlusses nötig. Sie sind zu zwei Erlassesentwürfen zusammengefasst:

- Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (inklusive Aufhebung des Bundesgesetzes über das Bundesamt für Organisation sowie Änderung des Beamtengesetzes);
- Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei (mit der betreffenden Verordnungsänderung als Beilage).

Die drei Gesetzesrevisionen bilden eine Einheit, deren einzelne Teile unabdingbar zusammenhängen. Aus referendumstechnischen Gründen ist es daher zweckmässig, sie in einen einzigen Erlass zu kleiden. Das Kernstück der Revisionen stellt die Schaffung des Bundesamtes für Informatik dar. Dies geschieht im Verwaltungsorganisationsgesetz, das somit dem Paket den Titel gibt.

Zu den einzelnen Vorhaben sind folgende Erläuterungen anzubringen:

32 Erläuterungen

321 Revision des Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOG; SR 172.010) hält in Artikel 58 Absatz 1 den Bestand der Bundesverwaltung fest (Aufzählung aller Bundesstellen). Mit der Schaffung des Bundesamtes für Informatik sowie mit der Aufhebung des Bundesamtes für Organisation wird daher eine Revision dieses Gesetzes nötig.

Das Bundesamt für Informatik soll Bestandteil des Eidgenössischen Finanzdepartementes sein. Es ist daher in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe C aufzuführen. Dagegen ist die Erwähnung des Bundesamtes für Organisation in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe D zu streichen.

322 Aufhebung des Bundesgesetzes über das Bundesamt für Organisation

Das Bundesamt für Organisation ist in einem speziellen Gesetz geregelt, weshalb dessen Aufhebung in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung fällt. Ohne dieses Gesetz wäre der Bundesrat befugt, das Amt von sich aus aufzuheben (Art. 58 Abs. 3 VwOG).

Das Bundesamt nahm folgende Hauptaufgaben wahr: Organisationsüberprüfungen, betriebswirtschaftliche Beratungen, betrieblich-organisatorische Bauplanung sowie Koordinationsaufgaben im Informatikbereich. Das neue Konzept verteilt alle vier Aufgaben auf neue oder bestehende Organe und Verwaltungseinheiten. Mit der Schaffung einer parlamentseigenen Verwaltungskontrollstelle sind auch die Geschäftsprüfungskommissionen nicht mehr auf Leistungen dieses Amtes angewiesen. Das Weiterbestehen des Bundesamtes für Organisation ist somit nicht mehr angezeigt, und das entsprechende Gesetz kann aufgehoben werden.

Einzig bei Artikel 4 des Gesetzes stellte sich die Frage, ob er ersatzlos wegfallen könne. Diese Bestimmung ermöglicht es den Departementen, für ihre Aufsicht über halbstaatliche Organisationen, denen öffentliche Aufgaben übertragen sind, das Bundesamt für Organisation beizuziehen. Beiträge an solche Organisationen können davon abhängig gemacht werden, dass diese sich durch das Bundesamt überprüfen lassen.

Aufgrund einer eingehenden Abklärung kam das Eidgenössische Finanzdepartement zum Schluss, dass auf eine Artikel 4 entsprechende gesetzliche Vorschrift verzichtet werden kann. Die Bestimmung fand praktisch keine Anwendung. Eine

im Subventionsgesetz vorgesehene ähnliche Vorschrift stiess zudem im Vernehmlassungsverfahren auf Opposition und musste fallengelassen werden.

323 Revision des Beamtengesetzes

Auf Gesetzesstufe bedarf die Zuweisung der betriebswirtschaftlichen Beratung an das Eidgenössische Personalamt einer Ergänzung des im Artikel 64 des Beamtengesetzes enthaltenen Aufgabenkataloges (neuer Bst. d). Diese Neuzuweisung erfolgt im Rahmen der Entflechtung der bisherigen Aufgaben des Bundesamtes für Organisation. Es erwies sich als zwingend, Kontrolle und Beratung zu trennen, damit sich ein Vertrauensverhältnis zwischen den Dienststellen und der zentralen Beratungsstelle entwickeln kann. Die Beratung in Führungs-, Organisations- und anderen betriebswirtschaftlichen Fragen soll im übrigen nur im Auftragsverhältnis erfolgen.

Soweit Weiterbildung nicht dezentral erfolgt, wird diese Aufgabe bereits heute vom Personalamt wahrgenommen. Es besteht eine enger Zusammenhang zwischen der Beratung in Führungs- und Organisationsfragen und der Weiterbildung. Das Personalamt ist daher die geeignete Stelle, die bisher vom Bundesamt für Organisation wahrgenommene Beratungsaufgabe zu übernehmen. Die Kombination dieser Funktionen ermöglicht es den Dienststellen, ihre Eigenverantwortung besser wahrzunehmen. Sie ist eine Art «Hilfe zur Selbsthilfe». Die Weiterbildung der professionellen Informatiker soll hingegen im Bundesamt für Informatik erfolgen. Dieses verfügt über die hierzu notwendigen Fachkenntnisse.

324 Revision der Zuweisungsverordnung und Bundesbeschluss über ihre Genehmigung

Die beantragten Änderungen im Verwaltungsorganisationsgesetz ziehen die Revision der zugehörigen Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei nach sich: In Artikel 1 Buchstabe e, der die Gliederung des Eidgenössischen Finanzdepartementes enthält, müssen das Bundesamt für Organisation gestrichen und das Bundesamt für Informatik eingefügt werden (direkte Unterstellung, vgl. Ziff. 22).

Gemäss Artikel 60 des Verwaltungsorganisationsgesetzes ordnet der Bundesrat die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei an. Diese vom Bundesrat vorgenommenen Zuweisungen von Ämtern und Diensten bedürfen der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Demnach unterbreiten wir Ihnen einen entsprechenden Bundesbeschluss. Dieser ist allgemeinverbindlich, jedoch nicht dem Referendum unterstellt.

33 Personelle und räumliche Auswirkungen

Mit den verschiedenen Neuerungen in den Bereichen der Verwaltungskontrolle – Bundesamt für Organisation/Informatik – betriebswirtschaftliche Beratung wird der Transfer verschiedener Etatstellen in andere Ämter und Departemente nötig. Der Aufbau der neuen Strukturen lässt sich nicht sofort realisieren, weshalb der

Bundesrat vorsorglich erste Schritte eingeleitet hat (BRB vom 11. Dez. 1989). Alle Stellenwechsel sind grundsätzlich auf den 1. Januar 1990 vollzogen worden, allerdings unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Verankerung.

Das Elektronische Rechenzentrum der Bundesverwaltung (Gesamtbestand: 125,5 Etatstellen und 21,5 Hilfskräftestellen) soll vom Bundesamt für Statistik an das Bundesamt für Informatik übergehen. Die definitive Zahl der beim Bundesamt für Statistik verbleibenden Stellen ist von den beiden betroffenen Departementen gemeinsam zu bestimmen. Die bisher vom Rechenzentrum wahrgenommenen Aufgaben sind vorläufig weiterzuführen. Gewisse Aufgaben sollen längerfristig von den Ämtern selbst übernommen werden. Die allfällige Übertragung solcher Aufgaben wird später geregelt, und zwar im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen und gemäss Artikel 11 der Verordnung über das Bundesamt für Informatik und über die Koordination der Informatik in der Bundesverwaltung.

Ebenfalls ins neue Amt für Informatik gehen die Aufgaben des PC-Dienstes, welche bisher von der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale wahrgenommen wurden. Es betrifft dies höchstens zwei Etatstellen. Die exakte Stellenzahl kann allerdings erst nach Vorliegen der neuen Pflichtenhefte fixiert werden.

Für die Schaffung des Dienstes für betriebswirtschaftliche Beratung und Ausbildung beim Eidgenössischen Personalamt sind 10,5 Etatstellen aus dem Bundesamt für Organisation an das Personalamt transferiert worden.

Mit dem Dienst Betrieblich-organisatorische Bauplanung des Bundesamtes für Organisation haben drei Etatstellen in die Abteilung Besondere Aufgaben und Dienste der Eidgenössischen Finanzverwaltung Übergewechselt.

Die restlichen 21,2 Etatstellen des Bundesamtes für Organisation sind schliesslich ebenfalls vom Bundesamt für Informatik übernommen worden.

Die Aufgaben für die Organisationsberatung der Registraturen werden dem Bundesarchiv übertragen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält es drei Etatstellen aus der Bundesratsreserve.

Von der Neuorganisation ist auch der Informatikdienst der Bundeskanzlei betroffen, der gegenwärtig 9,6 Etatstellen aufweist. Gemäss Bundesratsbeschluss werden die departementsübergreifenden Anwendungen dem Bundesamt für Informatik übertragen. Die damit verbundenen personellen Konsequenzen und weitere Einzelheiten werden zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam vom Eidgenössischen Finanzdepartement und der Bundeskanzlei geregelt.

Alle von einem Transfer betroffenen Mitarbeiter verbleiben vorläufig an den bisherigen Standorten. Zusammen mit den zuständigen Stellen werden Lösungen im Rahmen der Gesamtplanung für die Unterbringung der Bundesverwaltung auf dem Platze Bern gesucht, um die Organisationseinheiten baldmöglichst auch räumlich zusammenzulegen. Das Elektronische Rechenzentrum bleibt am bisherigen Standort, bis der Neubau Emchareal bezogen werden kann.

Im Bereich der Informatik besteht nach wie vor ein Nachholbedarf. Das Bundesamt für Informatik sowie die Fachstellen in den Departementen und Ämtern sollen zu einem späteren Zeitpunkt mit zusätzlichen Stellen verstärkt werden.

34 **Legislaturplanung**

Die vorliegenden Anträge befinden sich im Einklang mit der *Legislaturplanung 1987–1991* (BBl 1988 I 395). Sie stehen im Zusammenhang mit Massnahmen, welche der Bundesrat in der *Legislaturplanung* im Schwerpunkt «Wirksamkeit staatlicher Massnahmen» in Aussicht gestellt hat. Es sind dies:

- Schaffung von zusätzlichem Handlungsspielraum mit dem Projekt *EFFI-Querschnittsmassnahmen*,
- Verbesserung der Verwaltungskontrolle bei departementsübergreifenden Fragestellungen.

35 **Rechtliche Grundlagen**

351 **Verfassungs- und Gesetzmässigkeit**

Die beantragten Erlasse enthalten Organisationsrecht und stützen sich folglich auf Artikel 85 Ziffer 1 der Bundesverfassung.

352 **Erlassformen**

Für die gesetzliche Verankerung des Bundesamtes für Informatik, respektive die Zuweisung der betriebswirtschaftlichen Beratung an das Eidgenössische Personalamt genügt es, das neue Bundesamt im *Verwaltungsorganisationsgesetz* aufzuführen, respektive den Aufgabenkatalog des Personalamtes zu erweitern (*Revision des Beamtengesetzes*). Die Einzelheiten werden aufgrund von Artikel 61 Absätze 1 und 4 des *Verwaltungsorganisationsgesetzes* in Verordnungen geregelt.

Die Genehmigung der geänderten Zuweisungsverordnung erfolgt nicht – wie dies bei den genehmigungsbedürftigen Verordnungen des Bundesrates in der Regel der Fall ist – in der Rechtsform des einfachen Bundesbeschlusses, sondern nach Artikel 60 Absatz 2 des *Verwaltungsorganisationsgesetzes* in der des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses. Dies hat zur Folge, dass nicht nur die genehmigte *Verordnungsänderung*, sondern auch der *Genehmigungsbeschluss* in der *Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS)* zu veröffentlichen sein wird, da nach Artikel 1 Buchstabe c des *Publikationsgesetzes (SR 170.512)* die allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse dort aufzunehmen sind.

Verordnung über die Dienststelle für Verwaltungskontrolle

vom 11. Dezember 1989

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 3 und 61 Absatz 1 des Verwaltungsorganisationsgesetzes¹⁾,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Dienststelle für Verwaltungskontrolle (Dienststelle) unterstützt den Bundesrat bei seiner Aufsicht über die Bundesverwaltung.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben A, B und C des Verwaltungsorganisationsgesetzes genannten Verwaltungseinheiten und für die Eidgenössische Alkoholverwaltung.

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 3 Grundsatz

Die Dienststelle übt eine nachträgliche Kontrolle aus. Sie befasst sich insbesondere mit interdepartementalen Fragen.

Art. 4 Gegenstände der Verwaltungskontrolle

Gegenstände der Verwaltungskontrolle sind die Aufgaben, Tätigkeiten und Mittel der Verwaltung sowie deren Organisation, Arbeitsweisen und Entscheidungsverfahren.

Art. 5 Kriterien der Überprüfung

Die Dienststelle überprüft namentlich:

- a. ob die Ziele und Aufgaben des Bundesrates und der Verwaltung den über-

SR 172.210.11

¹⁾ SR 172.010

geordneten Zielen in Verfassung und Gesetzen entsprechen (Überprüfung der Ziele, Aufgabenüberprüfung);

- b. ob der Bund und diesem nachgeordnete staatliche Stellen sowie Private die Aufträge vollziehen, die sich aus der Verfassung und der Gesetzgebung sowie den darauf gestützten Anordnungen ergeben (Vollzugskontrolle);
- c. welche tatsächlichen Wirkungen die Verwaltungstätigkeit erzeugt (Wirkungskontrolle);
- d. ob diese den rechtlich und politisch vorgegebenen Zielen und Aufgaben entsprechen (Wirksamkeitskontrolle);
- e. ob der Einsatz der Mittel, die Organisation, die Arbeitsweisen und Entscheidungsverfahren wirtschaftlich und leistungsfähig sind (Effizienzkontrolle).

3. Abschnitt: Organisation und Verfahren

Art. 6 Aufträge

¹ Die Aufträge der Dienststelle werden auf Antrag des Bundeskanzlers vom Bundesrat festgelegt. In der Regel wird ein Jahresprogramm verabschiedet.

² Dabei sind die Tätigkeiten der parlamentarischen Kontrollorgane und der Eidgenössischen Finanzkontrolle zu berücksichtigen. Ähnlich gelagerten Tätigkeiten der Eidgenössischen Finanzverwaltung, des Eidgenössischen Personalamtes, des Bundesamtes für Justiz und des Bundesamtes für Informatik ist ebenfalls Rechnung zu tragen.

Art. 7 Stellung

¹ Die Dienststelle ist dem Bundeskanzler unterstellt.

² Sie erfüllt ihre Aufgaben in fachlicher Hinsicht selbständig.

Art. 8 Verwaltungsinterne Zusammenarbeit in Methodenfragen

In Methodenfragen arbeitet die Dienststelle mit anderen Verwaltungseinheiten zusammen, die mit der vorgelagerten Verwaltungskontrolle in den Ämtern und Departementen (Controlling) betraut sind oder Gesetzesevaluationen und Aufgaben- oder Organisationsüberprüfungen durchführen.

Art. 9 Amtshilfe, Amtsgeheimnis

¹ Die in Artikel 2 genannten Verwaltungseinheiten und deren Bedienstete müssen der Dienststelle vollständige Auskunft erteilen und volle Akteneinsicht gewähren. Die Pflicht zur Amtshilfe gilt für alle Informationen, die für die Dienststelle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind.

² Diese Pflicht obliegt auch weiteren Verwaltungseinheiten sowie Organisatio-

nen, die beim Vollzug staatlicher Aufgaben mitwirken und aus diesem Grund der Aufsicht des Bundes unterstehen.

³ Der Bundesrat regelt bei der Auftragserteilung allfällige Ausnahmen, die zum Schutz überwiegender Interessen Dritter oder der innern und äussern Sicherheit der Eidgenossenschaft erforderlich sind.

⁴ Die Pflicht zur Amtshilfe gilt auch gegenüber verwaltungsexternen Sachverständigen, die an Überprüfungen der Dienststelle mitwirken. Die Sachverständigen sind durch die Dienststelle zur Verschwiegenheit gemäss Artikel 27 des Beamtengesetzes vom 30. Juni 1927¹⁾ zu verpflichten.

Art. 10 Durchführung der Überprüfung

¹ Zu Beginn einer Überprüfung orientiert die Dienststelle die Leitung der betroffenen Verwaltungseinheit über den Auftrag und legt mit ihr den Untersuchungsablauf fest.

² Dabei ist insbesondere zu regeln:

- a. wie der direkte und ungestörte Verkehr mit den Bediensteten der Verwaltungseinheit gewährleistet wird;
- b. ob und in welchem Ausmass der Dienststelle der direkte Zugriff auf Datenbanken zusteht.

Art. 11 Vorgehen bei Rechtsverletzungen

Entsteht im Verlauf der Überprüfung ein Verdacht, dass Rechtsverletzungen disziplinarischer oder strafrechtlicher Art begangen worden sind, so unterrichtet die Dienststelle unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Art. 12 Berichterstattung und Information

¹ Die Dienststelle verfasst nach Abschluss jeder Überprüfung einen Bericht, in dem sie:

- a. den Anlass der Überprüfung nennt;
- b. die bei der Überprüfung angewandten methodischen Kriterien erläutert;
- c. die Ergebnisse der Überprüfung darstellt;
- d. wenn nötig, Empfehlungen abgibt.

² Der Bundeskanzler unterbreitet den Bericht zusammen mit einer Stellungnahme der betroffenen Verwaltungseinheit dem Bundesrat und stellt Antrag über das weitere Vorgehen.

³ Der Antrag äussert sich namentlich dazu, ob und wie weit andere Verwaltungseinheiten, das Parlament und die Öffentlichkeit informiert werden sollen.

⁴ Die betroffene Verwaltungseinheit wird über den Entscheid des Bundesrates informiert.

¹⁾ SR 172.221.10

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Auswertung der Erfahrungen

Spätestens nach vier Jahren erstattet die Dienststelle Bericht über ihre Erfahrungen und äussert sich zur weiteren Tätigkeit.

Art. 14 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. Mai 1979¹⁾ über die Organisation der Bundeskanzlei wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. k

¹ Aufgaben nach dieser Verordnung werden von den folgenden Diensten erfüllt:
k. Dienststelle für Verwaltungskontrolle.

Art. 4 Bst. o

o. Verwaltungskontrolle: Überprüfungen im Auftrag des Bundesrates.

Art. 14a Übergangsbestimmung²⁾

Die Aufgaben, die mit der Abteilung Organisationsüberprüfungen vom Bundesamt für Organisation an die Bundeskanzlei übertragen wurden (Bundesratsbeschluss vom 6. März 1989), werden in die Dienststelle für Verwaltungskontrolle integriert. Das Personal wird, unter Wahrung der dienstrechtlichen Besoldungsansprüche, der Leitung der Dienststelle unterstellt.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

11. Dezember 1989

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Delamuraz

Der Bundeskanzler: Buser

3687

¹⁾ SR 172.210.10

²⁾ Eingefügt durch Bundesratsbeschluss vom 17. Januar 1990.

Verordnung über das Bundesamt für Informatik und über die Koordination der Informatik in der Bundesverwaltung

vom 11. Dezember 1989

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 55 und 61 des Verwaltungsorganisationsgesetzes¹⁾,
verordnet:

1. Abschnitt: Bundesamt für Informatik

Art. 1 Zweck

Das Bundesamt für Informatik (Bundesamt) fördert als zentrales Dienstleistungs- und Beratungsorgan die wirtschaftliche und zweckmässige Anwendung der Informatik in der Bundesverwaltung. Es bearbeitet in erster Linie departementsübergreifende konzeptionelle und technische Fragen der Informatik und trägt die betriebliche Verantwortung für departementsübergreifende Informatikanwendungen. Es berät und unterstützt die Verwaltungseinheiten des Bundes im Bereich der Informatik.

Art. 2 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Bundesamtes erstreckt sich auf die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung (Art. 58 Verwaltungsorganisationsgesetz) mit Ausnahme der Post-, Telefon- und Telegrafbetriebe und der Schweizerischen Bundesbahnen.

Art. 3 Aufgaben

¹ Das Bundesamt erstellt, in Zusammenarbeit mit der Informatik-Konferenz Bund (IKB; Art. 8), zu Handen des Bundesrates:

- a. Grundsätze und Leitbilder für den Einsatz der Informatik;
- b. Pläne zur Aufteilung der für Informatik bewilligten Kredite auf die Departemente und die Bundeskanzlei;
- c. technische Weisungen über den Einsatz der Informatik (Standards und Normen).

¹⁾ SR 172.010

² Das Bundesamt:

- a. entwickelt und betreibt departementsübergreifende Informatikanwendungen und stellt dafür die Benützerausbildung sicher;
- b. plant und betreibt die departementsübergreifende Datenkommunikation;
- c. erfüllt für die Verwaltungseinheiten auf deren Antrag Informatikaufgaben und stellt ihnen seine Informatik-Infrastruktur zur Verfügung;
- d. führt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Informatikdiensten der Bundesverwaltung, technische Evaluierungen durch;
- e. unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Umsetzung der technischen Weisungen;
- f. organisiert die Informatikgrundausbildung und unterstützt das Eidgenössische Personalamt bei der Führungsausbildung im Informatikbereich;
- g. führt Verzeichnisse über die in der Bundesverwaltung vorhandenen grösseren Anwendungen und die dafür verwendeten Daten sowie über die benützte Hard- und Software;
- h. organisiert den Informationsaustausch zwischen den Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung;
- i. verfolgt laufend die Entwicklungen im Bereich der Informatik, soweit sie für die Bundesverwaltung von Bedeutung sind; es verschafft sich eine umfassende Marktübersicht; es arbeitet in nationalen und internationalen Fachgremien mit;
- k. wirkt in den departementalen Koordinationsgremien für Informatik mit;
- l. erlässt technische Weisungen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

³ Das Bundesamt kann nicht-departementsübergreifende Informatikaufgaben von Verwaltungseinheiten übernehmen, falls dies seine Kapazitäten zulassen oder wenn ihm die notwendigen Stellen abgetreten werden.

⁴ Die Stellenabtretungen sind dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Gegenseitige vorübergehende Aushilfen brauchen keine Genehmigung.

Art. 4 Beratung

¹ Das Bundesamt stellt die Beratung der Verwaltungseinheiten sicher, insbesondere bei:

- a. der Planung und Anwendung der Informatik sowie bei Beschaffung der dazu notwendigen Sachmittel;
- b. der Organisation ihrer Informatikdienste und deren Eingliederung in eigene Stabs- oder Linienorganisationen;
- c. der Abgrenzung der Aufgaben zwischen ihren Informatikdiensten und interdepartementalen Rechenzentren.

² Das Bundesamt ist dabei nur dem jeweiligen Auftraggeber verpflichtet.

³ Das Bundesamt erstellt bei Kapazitätsengpässen in der Beratung eine Prioritätsordnung. Diese muss vom Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes genehmigt werden.

⁴ Das Bundesamt und das Eidgenössische Personalamt informieren einander gegenseitig, wenn bei der Durchführung von Beratungsaufträgen auch Fragen aus dem Aufgabenbereich der anderen Dienststelle bearbeitet werden müssen.

Art. 5 Sachverständige

Das Bundesamt kann verwaltungsexterne Sachverständige beiziehen:

- a. für Beratungsaufgaben im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dessen Departementsvorsteher;
- b. für andere Aufgaben mit Zustimmung des Vorstehers des Eidgenössischen Finanzdepartementes.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Das Bundesamt arbeitet eng mit den Verwaltungseinheiten und deren Informatikstellen zusammen, insbesondere mit dem Eidgenössischen Personalamt in Fragen der Informatikausbildung, mit dem Amt für Bundesbauten in baulichen Fragen, mit der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale für den Einkaufsbereich und mit dem Dienst für Datenschutz in Fragen des Datenschutzes.

² Das Bundesamt pflegt einen kontinuierlichen Informations- und Meinungsaustausch mit den zuständigen Informatikstellen der Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe sowie der Schweizerischen Bundesbahnen.

Art. 7 Information

¹ Die Verwaltungseinheiten informieren das Bundesamt:

- a. über ihre Projekte im Bereich der Informatik;
- b. über ihre grösseren Anwendungen und die dabei verwendeten Daten, Hard- und Software;
- c. vor dem Beizug verwaltungsexterner Berater.

² Bearbeitet das Bundesamt Aufträge aus dem Verantwortungsbereich anderer Verwaltungseinheiten, so orientiert es die betroffenen Informatikstellen und zieht sie nach Möglichkeit bei der Auftragsbearbeitung bei.

2. Abschnitt: Koordination der Informatik

Art. 8 Informatik-Konferenz Bund

¹ Die Informatik-Konferenz Bund (IKB) hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung des Bundesamtes in seiner Koordinationsfunktion;
- b. Identifikation genereller Informatikprobleme;
- c. Definition von und Stellungnahme zu departementsübergreifenden Projekten;
- d. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1;

e. Erteilung von Ausnahmegewilligungen in der Anwendung technischer Weisungen (Standards und Normen).

² Ausnahmegewilligungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e müssen einstimmig beschlossen werden. Ist ein Departement mit der Verweigerung einer Ausnahme nicht einverstanden, kann es den Bundesrat zum Entscheid anrufen.

³ Wird in der IKB über den Inhalt technischer Weisungen (Standards und Normen) Einstimmigkeit erzielt, werden diese durch das Bundesamt erlassen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, entscheidet der Bundesrat.

Art. 9 Zusammensetzung der IKB

¹ Die IKB setzt sich zusammen aus dem Direktor des Bundesamtes als Vorsitzendem und je einem Vertreter der Departemente und der Bundeskanzlei.

² Der Vertreter der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale und der Vertreter des Schulrates sind ständige Mitglieder mit beratender Stimme. Die IKB kann Vertreter anderer Verwaltungseinheiten zur Beratung beiziehen.

³ Das Bundesamt besorgt die Geschäftsführung der IKB.

Art. 10 Koordination in den Departementen

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei bilden für die Koordination und Kontrolle der nicht departementsübergreifenden Informatikprojekte sowie für die Einhaltung der technischen Weisungen in ihrem Bereich je ein Koordinationsorgan.

² Sie gewähren dem Bundesamt in diesen Koordinationsorganen Einsitz.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

¹ Das Bundesamt führt die bisherigen Dienstleistungen des Elektronischen Rechenzentrums der Bundesverwaltung im Rahmen der bewilligten Mittel weiter.

² Der Bundesrat regelt die Neuverteilung von Informatikaufgaben in gesonderten Weisungen.

³ Die Weisungen des Bundesamtes für Organisation im Bereich der Informatik bleiben während längstens zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung gültig.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

11. Dezember 1989

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Delamuraz

Der Bundeskanzler: Buser

3711

Verwaltungsorganisationsgesetz

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine parlamentarische Initiative der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte vom 12. Februar 1990¹⁾
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Februar 1990²⁾,
beschliesst:

I

Das Verwaltungsorganisationsgesetz³⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 58 Abs. 1 Bst. C und D

C. Ämter und Dienste *Offices et services* *Uffici e servizi*

Einfügen:

Bundesamt für Informatik
Office fédéral de l'informatique
Ufficio federale dell'informatica

D. Administrativ zugeordnete Ämter und Dienste *Offices et services rattachés administrativement* *Uffici e servizi aggregati amministrativamente*

Streichen:

Bundesamt für Organisation
Office fédéral de l'organisation
Ufficio federale dell'organizzazione

¹⁾ BBI 1990 I 1065

²⁾ BBI 1990 I 1092

³⁾ SR 172.010

II

Aufhebung und Änderung von anderen Bundesgesetzen

1. Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1980¹⁾ über das Bundesamt für Organisation wird aufgehoben.
2. Das Beamtengesetz vom 30. Juni 1927²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 64 Abs. 1 Bst. d (neu)

- ¹ Das Eidgenössische Personalamt hat namentlich folgende Aufgaben:
- d. es bearbeitet betriebswirtschaftliche Fragen, namentlich im Bereich der Organisation und Führung.

III

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3711

¹⁾ AS 1981 446

²⁾ SR 172.221.10

Bundesbeschluss
über die Genehmigung einer Änderung der Verordnung
über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und
der Dienste an die Bundeskanzlei

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 des Verwaltungsorganisationsgesetzes¹⁾,
nach Einsicht in eine parlamentarische Initiative der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte vom 12. Februar 1990²⁾
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Februar 1990³⁾,
beschliesst:

Art. 1

Die Änderung vom 11. Dezember 1989 der Verordnung vom 24. Februar 1982⁴⁾ über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei wird genehmigt (Beilage).

Art. 2

¹⁾ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht jedoch aufgrund von Artikel 60 Absatz 2 des Verwaltungsorganisationsgesetzes nicht dem Referendum.

²⁾ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3711

¹⁾ SR 172.010

²⁾ BBl 1990 I 1065

³⁾ BBl 1990 I 1092

⁴⁾ SR 172.010.14

Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei

Änderung vom 11. Dezember 1989

Von der Bundesversammlung genehmigt am ...¹⁾

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Februar 1982²⁾ über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. e Ziff. 8 und 9

Die Departemente der Bundesverwaltung werden wie folgt gegliedert:

e. Eidgenössisches Finanzdepartement

...

8. Bundesamt für Informatik

9. *Bisherige Ziff. 8*

...

II

¹⁾ Diese Änderung bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

²⁾ Sie tritt gleichzeitig mit dem Genehmigungsbeschluss in Kraft.

11. Dezember 1989

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Delamuraz

Der Bundeskanzler: Buser

3711

¹⁾ AS ...

²⁾ SR 172.010.14